



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 04.05.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	19:49 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland
Axt, Joachim
Bast, Hedwig
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Grundmann, Michael
Heinz, Katja
Jany, Christopher
Knecht, Richard
Weber, Heidi
Weitz, Ruth
Zöllner, Wolfgang

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Brück, Stefan
Mann, Antonia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Hartmann, Markus

Klimmer, Paul

Klug, Jessica

Kunisch, Günter

Wolf, Jürgen

Wölfelschneider, Walter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.04.2023
- 2 Quartalsbericht I/23 des Fachbereichs 3 - Bauwesen und Stadtentwicklung zu laufenden Baumaßnahmen
Information **193/2023**
- 3 Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemeinde Lützelbach, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Beratung und Beschlussfassung **195/2023**
- 4 Teiländerung des Flächennutzungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemeinde Lützelbach, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Beratung und Beschlussfassung **196/2023**
- 5 Beschluss der Vorschlagsliste Schöffenwahl 2023
Beratung und Beschlussfassung **191/2023**
- 6 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
Beratung und Beschlussfassung **039/2022**
- 7 Erlass einer Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunft
Beratung und Beschlussfassung **172/2023**
- 8 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
- 9 Anfragen
- 9.1 Bauzaun am ehemaligen Gasthaus "Zur Post"
- 9.2 Zugang Aussegnungshalle Friedhof Obernburg
- 10 Bürgerfragen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.04.2023

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.04.2023 gibt es keine Einwände. Sie gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Quartalsbericht I/23 des Fachbereichs 3 - Bauwesen und Stadtentwicklung zu laufenden Baumaßnahmen Information

Sachverhalt:

Der Leiter des Fachbereichs 3, Bauwesen und Stadtentwicklung, Stefan Brück, wird einen kurzen Rückblick über die im letzten Quartal begonnenen Investitionsmaßnahmen der Stadt Obernburg aufzeigen.

TOP 3 Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemeinde Lützelbach, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern an der L 3259" der Gemeinde Lützelbach.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach hat in ihrer Sitzung am 26.09.2022 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 ((BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), für den Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern an der L 3259" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 12,1 ha. Es sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Lützel-Wiebelsbach mit folgenden Flurstücksnummern: 41, 42, 43 und 45

Gemarkung Seckmauern mit folgenden Flurstücksnummern: 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97/1 und 97/2

Am 30.03.2023 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern, an der L 3259" von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach angenommen und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Die Stadt Obernburg a. Main wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern, an der L 3259" um eine Stellungnahme bis zum **17. Mai 2023** gebeten.

Beschluss:

Die Stadt Obernburg a. Main äußert keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern an der L 3259" der Gemeinde Lützelbach.

einstimmig beschlossen

TOP 4	Teiländerung des Flächennutzungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemeinde Lützelbach, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern" der Gemeinde Lützelbach, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach hat in ihrer Sitzung am 26.09.2022 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 ((BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik- Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern" der Gemeinde Lützelbach beschlossen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden und hat eine Größe von ca. 12,1 ha. Es sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Lützel-Wiebelsbach mit folgenden Flurstücksnummern: 41, 42, 43 und 45

Gemarkung Seckmauern mit folgenden Flurstücksnummern: 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97/1 und 97/2

Am 30.03.2023 wurde der Vorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern" der Gemeinde Lützelbach von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach angenommen und die jeweilige Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Die Stadt Obernburg a. Main wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB zum Vorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern" um eine Stellungnahme bis zum **17. Mai 2023** gebeten.

Beschluss:

Die Stadt Obernburg a. Main äußert keine Bedenken zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern" der Gemeinde Lützelbach.

einstimmig beschlossen

TOP 5	Beschluss der Vorschlagsliste Schöffenwahl 2023 Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 27.04.2023 wurden 12 Personen durch geheime Wahl auf die Vorschlagsliste gewählt. Die Stadt Obernburg a.Main hat dem Amtsgericht Obernburg a.Main 5 Personen zu melden. Gemäß § 36 Abs. 4 GVG sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind. Wie sich aus der Vorgabe „mindestens doppelt so viele Personen“ ergibt, können von einer Gemeinde auch mehr als die doppelte Zahl der erforderlichen Vorschläge gemacht werden, jedoch nicht wesentlich mehr.

Aufgrund einer Stimmgleichheit von 4 Personen ergeben sich folgende 12 Personen:

Abraham, Jessica Maria
Becker, Ulrike
Dipl. Ing. Dörig, Ralf
Dr. Graumann, Jens Ulrich
Lapresa, Birgit Monika
Laun, Gerhard
Marquart, Andreas
Ratzka, Sascha
Rauscher, Christian
Rohrbach, Petra
Schuster, Roland
Weis, Marie Ilona

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die am 27.04.2023 gewählten 12 Personen auf die Vorschlagsliste zu setzen und dem Amtsgericht Obernburg a.Main mitzuteilen.

Die Vorschlagsliste wird im Zeitraum vom 05.05.2023 bis 12.05.2023 öffentlich aufgelegt und am 26.05.2023 im Amtsblatt veröffentlicht.

einstimmig beschlossen

TOP 6	Erlass einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind in Fällen auftretender Obdachlosigkeit verpflichtet, die Obdachlosigkeit zu beseitigen, indem sie die Betroffenen in geeigneten Unterkünften unterbringt.

Da die Obdachlosenunterkunft in der Unteren Gasse nicht mehr genutzt werden kann, beschaffte die Stadtverwaltung zwei Wohncontainer, die neben dem Verkehrsübungsplatz an der Johannes-Obernburger-Schule stehen.

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist der Erlass einer Satzung notwendig. In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 18.04.2023 wurde bereits ein Entwurf vorgestellt.

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Obernburg a.Main

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Obernburg a.Main unterhält am Oberen Neuen Weg 41 eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen nachweislich alle anderen Hilfen erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft selbst zu gewährleisten.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Obernburg a.Main verfügt hat. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit der Zuweisung in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Obernburg a.Main ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Satzung und die Hausordnung sind von den Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

§ 3 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkunft und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den zuständigen Mitarbeitenden der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.
- (2) Die Bewohner haben sich bei Gesellschaften für den sozialen Wohnungsbau und auf dem freien Wohnungsmarkt intensiv um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Obernburg a.Main Nachweise verlangt werden.
- (3) Den zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Obernburg a.Main ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In

Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzer und auch deren Besucher haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Den Bewohnern ist insbesondere untersagt,

1. Personen ohne Genehmigung der Stadt Obernburg a.Main zu beherbergen,
 2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 3. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Obernburg a.Main mit anderen Benutzern zu tauschen,
 4. in der Unterkunft innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern,
 5. Altmaterial oder entzündliche Stoffe jeglicher Art in der Unterkunft oder auf dem dazugehörigen Grundstück zu lagern oder zu entzünden,
 6. Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft abzustellen, zu reinigen sowie instand zu setzen,
 7. in der Unterkunft und auf dem dazugehörigen Grundstück Tiere zu halten,
 8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 9. Besuch außerhalb der Besuchszeit (07.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zu empfangen.
- (3) Die Stadt Obernburg a.Main kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
 - (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Obernburg a.Main anzuzeigen.
 - (5) Die Stadt Obernburg a.Main kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Obernburg a.Main jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Obernburg a.Main kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 2. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,

3. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden oder länger als einen Monat nicht mehr genutzt hat,
3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen,
5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt
7. der Benutzer die vorgeschriebene Hausordnung und Benutzungsregeln nicht einhält und negativ auffällt.

§ 6

Räumung und Rückgabe

- (1) Die Bewohner haben die Unterkunft zum Ende der Unterbringung termingemäß zu räumen, in sauberem Zustand zu hinterlassen und auf Verlangen der Stadt Obernburg a.Main den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (2) Kommen die Bewohner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkunft reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind.
- (3) Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkunft ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert und offensichtlich unbrauchbare Sachen können durch die Stadt Obernburg a.Main sofort als Abfall beseitigt werden. Brauchbar erscheinende Sachen werden höchstens zwei Monate, nicht ersetzbare Gegenstände (Zeugnisse, Familienbilder etc.) höchstens sechs Monate von der Stadt Obernburg a.Main verwahrt und danach entsorgt.

§ 7

Hausordnung

Die Stadt Obernburg a.Main kann für einzelnen Wohnungen und Unterkünfte im Sinne der Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.

§ 8

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg a.Main, den 05.05.2023

Fieger
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt vorstehende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Obernburg a.Main.

Ja 13 Nein 2 beschlossen

TOP 7 Erlass einer Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunft Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine Gebührensatzung notwendig. Auch diese wurde in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 18.04.2023 bereits im Entwurf vorgestellt.

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunft der Stadt Obernburg a.Main

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund des § 7 ihrer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer mit schriftlichem Zuweisungsbescheid gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Obernburg a.Main.

- (2) Bei Unterbringung von Familien haften die geschäftsfähigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Dauer der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und regelmäßig mit dem ersten Tag eines Kalendermonats.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag des laufenden Monats, unaufgefordert an die Stadt Obernburg a.Main zu entrichten.
- (3) Beginnt oder endet die Unterbringung im Laufe eines Kalendermonats, ist für jeden Tag der Einweisung in diesem Monat 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Als Tag der Beendigung der Unterbringung gilt derjenige Tag, an dem die Unterkunft in einem von der Stadt Obernburg a.Main anerkannten ordnungsgemäßen Zustand mit den dazugehörigen Schlüsseln einem zuständigen Beauftragten der Stadtverwaltung übergeben wird.

§ 4

Schlüsselpfand

Für die Überlassung der Schlüssel wird ein Pfand in Höhe von 25 € je Schlüssel festgesetzt.

§ 5

Gebührensätze

Container 1 (12,89 qm)

Nutzungsgebühr 220,23 € pro Monat

7,00 € pro qm Wohnfläche = 90,23 €, zuzüglich Nebenkostenpauschale 130 € (in den Nebenkosten enthalten sind Strom, Wasser, Abwasser, Müll)

Container 2 (12,89 qm)

Nutzungsgebühr 220,23 € pro Monat

7,00 € pro qm Wohnfläche = 90,23 €, zuzüglich Nebenkostenpauschale 130 € (in den Nebenkosten enthalten sind Strom, Wasser, Abwasser, Müll)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg a.Main, den 05.05.2023

Fieger
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt vorstehende Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunft der Stadt Obernburg a.Main.

einstimmig beschlossen

TOP 8 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen

Die von Stadtrat Elbert angeregte **Dog-Station im Tiefental** wird nach der „Käferplage“ eingebaut.

Bei beiden Anträgen von Stadtrat Wolf handelt es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

Das dauerhafte Abstellen eines Wohnmobils und eines Anhängers am Ziegelhüttenweg ist unzulässig. Die Eigentümer werden angeschrieben. Der Passus „Langzeitparker“ wird auf dem Schild abgeklebt.

Das Anwesen Winkelhof 1 wurde vom Landratsamt als **Flüchtlingsunterkunft** für 9 Personen angemietet. In der Zeitung wurde diese Bekanntgabe aus der letzten Sitzung falsch wiedergegeben. Bürgermeister Fieger bittet den anwesenden Herrn Freichel, dies zu korrigieren, da dieser aus der letzten Sitzung berichtet hatte.

Die **Lego-Mitmach-Ausstellung** im Römermuseum läuft sehr gut. Sie sei bisher sechs Mal komplett auf- und wieder abgebaut worden. Heute ist Halbzeit der Ausstellungszeit. Stadträtin Weber berichtet als Mit-Betreuerin der Ausstellung Details.

Das Bauvorhaben Friedrichstraße 1 in Eisenbach wurde vom Landratsamt eingestellt. Die Sondernutzungserlaubnis für den Kran und die Straßensperrung ist abgelaufen. Der Bauherr hat eine Räumungsaufforderung bis spätestens 15. Mai.

Am 13. Mai findet in der Sport- und Kulturhalle ein **Benefizkonzert** mit den 8 Franken und dem Musikverein Eisenbach Harmonie statt. Der Erlös wird an ein Mitglied des Musikvereins und dessen Kind gespendet.

TOP 9 Anfragen

TOP 9.1 Bauzaun am ehemaligen Gasthaus "Zur Post"

Stadträtin Bast berichtet, dass die Baustelle am ehemalige Gasthaus „Post“ ruht. Der dortige Bauzaun müsse dringend versetzt werden, da Unfallgefahr bestehe. Der Bauherr solle aufgefordert werden, den Bauzaun weiter nach hinten zu stellen. Die Verwaltung wird versuchen, den Bauherrn zu ermitteln.

TOP 9.2 Zugang Aussegnungshalle Friedhof Obernburg

Stadtrat Fischer weist erneut darauf hin, dass die Aussegnungshalle im Obernburger Friedhof marode sei. Am Eingang und Zugang müsse dringend der Boden geebnet werden. Es bestehe Verletzungsgefahr.

TOP 10 Bürgerfragen

Es gibt keine Bürgerfragen.

Gerd Bernard schlägt rote Hundekotbeutel vor. Diese würden besser gesehen und erhöhten vielleicht die Hemmschwelle, sie einfach in der Natur zu „entsorgen“.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:49 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in